



Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 129 1231	e-mail:	julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	02.05.2022		

## **An alle Mitglieder des Stadtrates**

### **1. Nachtrag**

zur Sitzung des Stadtrates am

Donnerstag, den 05.05.2022, 15:00 Uhr,

im Atrium der Rhein-Mosel-Halle, Julius-Wegeler-Straße 4, 56068 Koblenz.

### **Tagesordnung**

#### Öffentliche Sitzung:

Es ist beabsichtigt, die Tagesordnung um folgende Angelegenheit zu ergänzen:

Punkt 34:	Haushaltsjahr 2022: Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung Vorlage: BV/0249/2022
-----------	---

Zudem erhalten Sie Austauschvorlagen zu folgenden Angelegenheiten:

Punkt 3:	Ergänzungswahlen Vorlage: BV/0206/2022/1
----------	---

Punkt 6:	Änderung der Gesellschaftsverträge der Sporthalle Oberwerth GmbH und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH Vorlage: BV/0224/2022/1
----------	---

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
Höger





# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0206/2022/1</b>		Datum: 28.04.2022	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.:	
<b>Betreff:</b> <b>Ergänzungswahlen</b>			
Gremienweg:			
05.05.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

## Beschlussentwurf:

### Der Stadtrat wählt im Wege offener Abstimmung:

#### 1. in das Kuratorium der Koblenzer Sportstiftung mit Wirkung zum 24.05.2022

1.1. Mitglieder aufgrund § 6 Abs. 3 a der Präambel der „Koblenzer Sportstiftung“ (sechs Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen):

auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion

1. Rm Fritz Naumann

1.2. Mitglieder aufgrund § 6 Abs. 3 d der Präambel der „Koblenzer Sportstiftung“ (fünf vom Stadtrat zu wählende Persönlichkeiten, die sich um die Stiftung verdient gemacht haben)

auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion

1. Rm Manfred Bastian

#### 2. in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Koblenz GmbH

als ordentliches Mitglied auf Vorschlag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anstelle von

2.1 Rm Carl-Bernhard von Heusinger \_\_\_\_\_

2.2 Rm Hans-Peter Ackermann \_\_\_\_\_

**3. in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH**

als ordentliches Mitglied auf Vorschlag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
anstelle von

3.1 Rm Ute Görgen \_\_\_\_\_

**Begründung:**

Zu 1.

Die Wahlzeit der Mitglieder des Kuratoriums der Koblenzer Sportstiftung läuft zum 23.05.2022 ab. Die Vorschläge der SPD-Fraktion lagen zur letzten Ratssitzung noch nicht vor.

Zu 2. und 3.

Die genannten Persönlichkeiten haben Ihre Mandate zum 04.05.2022 nieder gelegt.

Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO, sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem vorgenannten Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0224/2022/1</b>		Datum: 27.04.2022	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Änderung der Gesellschaftsverträge der Sporthalle Oberwerth GmbH und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH</b>			
Gremienweg:			
05.05.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Zustimmung zu den nachstehenden Änderungen der Gesellschaftsverträge der Sporthalle Oberwerth GmbH sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH.

Der Stadtrat weist die städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der beiden Unternehmen an, der vorgelegten Änderungen der Gesellschaftsverträge zuzustimmen und zur Umsetzung die Geschäftsführungen entsprechend anzuweisen.

Dies beinhaltet auch bis dahin noch aufkommende rein redaktionelle Änderungen.

### Begründung:

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Pandemiegeschehens werden Anpassungen der Gesellschaftsverträge der Sporthalle Oberwerth GmbH (SPO) sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH (WfG) zur wirksamen Beschlussfassung von Gremienbeschlüssen im Rahmen einer Videokonferenz notwendig. Des Weiteren werden die in der GemO verankerten Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Koblenz und der Aufsichtsbehörde auch im Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

Die Beschlussfassungen sind in den nächsten Gesellschafterversammlungen (24.05.2022 SPO und 06.05.2022 WfG) vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und des Stadtrates der Stadt Koblenz vorgesehen.

Es handelt sich, neben redaktionellen Anpassungen, im Einzelnen um folgende Änderungen:

#### Sporthalle Oberwerth GmbH

- § 8 Nr. 8 Beschlussfassung Aufsichtsrat im Rahmen einer Videokonferenz
- § 10 Nr. 8 Beschlussfassung Gesellschafterversammlung im Rahmen einer Videokonferenz
- § 17 Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Koblenz und der Aufsichtsbehörde

#### Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz GmbH

- § 7 Nr. 4 Beschlussfassung Gesellschafterversammlung im Rahmen einer Videokonferenz
- § 12 Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Koblenz und der Aufsichtsbehörde

Mit E-Mail vom 27.04.2022 hat die ADD mitgeteilt, dass „gegen die vorgesehenen Änderungen keine Bedenken entgegengestellt werden“. Gleichzeitig wurde die deklaratorische Aufnahme der Regelungen im Hinblick auf die Mitwirkungsrechte in den Gesellschaftsverträgen angeregt. Dies wurde in § 17 des Gesellschaftsvertrages der Sporthalle Oberwerth GmbH sowie in § 12 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz GmbH umgesetzt.

**Anlage/n:**

Anlage1\_Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag Sporthalle Oberwerth GmbH

Anlage2\_Gesellschaftervertrag Sporthalle Oberwerth GmbH

Anlage3\_Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH

Anlage4\_Gesellschaftsvertrag Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine

## § 8

## Aufsichtsrat

## Alte Version:

1. Auf den Aufsichtsrat finden die für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.
2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates ist begrenzt auf die jeweilige Wahlperiode des Rates der Stadt Koblenz.
3. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, wobei die Vertreter der Stadt Koblenz nach § 88 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 GemO bestellt werden:
  - der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist,
  - 5 weitere Mitglieder von der Stadt Koblenz
  - der/die jeweilige Werkleiter/in des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle,
  - 1 Mitglied aus dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz,
  - 1 Mitglied vom Sportbund Rheinland,
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
5. Vorsitzende/r des Aufsichtsrates ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Den/die stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n stellt der Sportbund Rheinland, falls ein/e solche/r bestellt ist.
6. Der Aufsichtsrat wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/ihrer Verhinderung durch den /die Stellvertreter/in einberufen. Auf Wunsch eines Gremiumsmitglieds kann die Einberufung auch wahlweise per Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesandt werden. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch mit kürzerer Frist (5 Tage) und auch durch Telefax, Telegramm, Telefon und E-Mail zulässig.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei die Stimmen der Stadt Koblenz nur einheitlich nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 GemO Rheinland-Pfalz abgegeben werden können.

## Neue Version:

1. Auf den Aufsichtsrat finden die für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.
  2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates ist begrenzt auf die jeweilige Wahlperiode des Rates der Stadt Koblenz.
  3. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, wobei die Vertreter der Stadt Koblenz nach § 88 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 GemO bestellt werden:
    - der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist,
    - 5 weitere Mitglieder von der Stadt Koblenz
    - der/die jeweilige Werkleiter/in des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle,
    - 1 Mitglied aus dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz,
    - 1 Mitglied vom Sportbund Rheinland,
  4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
  5. Vorsitzende/r des Aufsichtsrates ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Den/die stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n stellt der Sportbund Rheinland, falls ein/e solche/r bestellt ist.
  6. Der Aufsichtsrat wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/ihrer Verhinderung durch den /die Stellvertreter/in einberufen. Auf Wunsch eines Gremiumsmitglieds kann die Einberufung auch wahlweise per Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesandt werden. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch mit kürzerer Frist (5 Tage) und auch durch Telefax, Telegramm, Telefon und E-Mail zulässig.
  7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei die Stimmen der Stadt Koblenz nur einheitlich nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 GemO Rheinland-Pfalz abgegeben werden können.
- 8. Sitzungen des Aufsichtsrates sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Sitzungen des Aufsichtsrates als sogenannte virtuelle Sitzungen (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche**

Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Vertretern des Aufsichtsrates eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Mitglieder des Aufsichtsrates über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).

## § 10

### Gesellschafterversammlung

#### Alte Version:

1. Die Gesellschaftervertreter/innen in der Gesellschafterversammlung sind der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist, sowie drei weitere Vertreter/innen der Stadt Koblenz, die vom Rat der Stadt widerruflich gewählt werden, § 8 Abs. 2 gilt entsprechend; die Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Koblenz in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO. Der/die Präsident/in des Sportbundes Rheinland gehört der Gesellschafterversammlung als ständiger Gast ohne Stimmrecht an.
2. Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/er Stellvertreter/in einberufen. Auf Wunsch eines Gremiumsmitglieds kann die Einberufung auch wahlweise per Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesandt werden. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch mit kürzerer Frist und auch durch Telefax, Telegramm, Telefon und E-Mail zulässig. Das Recht der Einberufung durch die Geschäftsführer/innen oder durch die Gesellschaft in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bleibt unberührt.
3. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.

#### Neue Version:

1. Die Gesellschaftervertreter/innen in der Gesellschafterversammlung sind der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist, sowie drei weitere Vertreter/innen der Stadt Koblenz, die vom Rat der Stadt widerruflich gewählt werden, § 8 Abs. 2 gilt entsprechend; die Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Koblenz in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO. Der/die Präsident/in des Sportbundes Rheinland gehört der Gesellschafterversammlung als ständiger Gast ohne Stimmrecht an.
2. Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/er Stellvertreter/in einberufen. Auf Wunsch eines Gremiumsmitglieds kann die Einberufung auch wahlweise per Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesandt werden. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch mit kürzerer Frist und auch durch Telefax, Telegramm, Telefon und E-Mail zulässig. Das Recht der Einberufung durch die Geschäftsführer/innen oder durch die Gesellschaft in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bleibt unberührt.
3. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.



4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei anwesend sind.
5. Die Beschlüsse bedürfen, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner Vertretung die seines/er Stellvertreters/in.
6. Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über
  - a) die Änderung des Gesellschaftervertrages,
  - b) die Auflösung der Gesellschaft,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Verwendung des Reingewinns, den Vortrag oder die Abdeckung eines Bilanzverlustes,
  - e) den Wirtschaftsplan,
  - f) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
  - g) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - h) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung
  - i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
7. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeiten sowie für die entstandenen Auslagen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

**8. Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).**

## §17

### Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Koblenz und der Aufsichtsbehörde

Alte Version:

Neue Version:

1. Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen, insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des AktG und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt Koblenz so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Rat der Stadt Koblenz hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.
2. Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht der Stadt Koblenz gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind ihr so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.

**Satzungsänderung des Gesellschaftervertrags der Sporthalle Oberwerth GmbH in  
§ 8 Aufsichtsrat und § 10 Gesellschafterversammlung  
- Fließtext -**

**§ 1**

**Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma

**Sporthalle Oberwerth Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Koblenz.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Sporthalle Oberwerth der Stadt Koblenz in Koblenz. Die Halle ist vorrangig für sportliche Zwecke zu nutzen.

**§ 3**

**Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**§ 4**

**Stammkapital und Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 DM = 51.129,19 Euro.
2. Das Stammkapital übernimmt in voller Höhe die Stadt Koblenz.
3. Die Einlage ist entrichtet.

**§ 5**

**Gesellschafter**

Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Koblenz.

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.

Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, wird die Gesellschaft durch diese/n vertreten. Sind zwei Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch diese Geschäftsführer/innen in Gemeinschaft oder durch eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/in vertreten.

2. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer/innen jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilt und in Einzelfallentscheidungen bei Vorliegen besonderer Gründe von den Beschränkungen des § 181 BGB Befreiung erteilt werden.

## **§ 8**

### **Aufsichtsrat**

1. Auf den Aufsichtsrat finden die für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.
2. Die Amtszeit des Aufsichtsrates ist begrenzt auf die jeweilige Wahlperiode des Rates der Stadt Koblenz.
3. Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, wobei die Vertreter der Stadt Koblenz nach § 88 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 5 GemO bestellt werden:
  - der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist,
  - 5 weitere Mitglieder von der Stadt Koblenz
  - der/die jeweilige Werkleiter/in des Eigenbetriebs Rhein-Mosel-Halle,
  - 1 Mitglied aus dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz,
  - 1 Mitglied vom Sportbund Rheinland,
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

5. Vorsitzende/r des Aufsichtsrates ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Den/die stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n stellt der Sportbund Rheinland, falls ein/e solche/r bestellt ist.
6. Der Aufsichtsrat wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/ihrer Verhinderung durch den /die Stellvertreter/in einberufen. Auf Wunsch eines Gremiumsmitglieds kann die Einberufung auch wahlweise per Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesandt werden. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch mit kürzerer Frist (5 Tage) und auch durch Telefax, Telegramm, Telefon und E-Mail zulässig.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei die Stimmen der Stadt Koblenz nur einheitlich nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 GemO Rheinland-Pfalz abgegeben werden können.
8. Sitzungen des Aufsichtsrates sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Sitzungen des Aufsichtsrates als sogenannte virtuelle Sitzungen (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Vertretern des Aufsichtsrates eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Mitglieder des Aufsichtsrates über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).

## **§ 9**

### **Zuständigkeit und Vergütung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen.
2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt, soweit in § 10 nichts anderes geregelt ist:

- a) die Einberufung der Gesellschafterversammlung, ungeachtet des Rechts und der Pflicht der Geschäftsführung und des Gesellschafters, die Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen,
  - b) die Aufnahme von Krediten im Einzelfall, soweit es sich nicht um Kassenkredite handelt,
  - c) der Abschluss von Verträgen, die kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind,
  - d) der Abschluss und Änderung der allgemeinen Bedingungen für die Überlassung der Hallenanlage an Dritte,
  - e) die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter oder dem/der Geschäftsführer/in sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreiten.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für die bei Ausübung ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen eine Sitzungsentschädigung. Die Höhe der Sitzungsentschädigung wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.
  4. Der Aufsichtsrat gibt der Gesellschafterversammlung Empfehlungen zu den von ihr nach § 10 Abs. 6 zu fassenden Beschlüssen.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschaftervertreter/innen in der Gesellschafterversammlung sind der/die jeweilige Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist, sowie drei weitere Vertreter/innen der Stadt Koblenz, die vom Rat der Stadt widerruflich gewählt werden, § 8 Abs. 2 gilt entsprechend; die Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Koblenz in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO. Der/die Präsident/in des Sportbundes Rheinland gehört der Gesellschafterversammlung als ständiger Gast ohne Stimmrecht an.
2. Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/er Stellvertreter/in einberufen. Auf Wunsch eines Gremiumsmitglieds kann die Einberufung auch wahlweise per Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannte E-Mail-Adresse gesandt werden. In dringenden Fällen ist die Einberufung auch mit kürzerer Frist und auch durch Telefax, Telegramm, Telefon und E-Mail zulässig. Das Recht der Einberufung durch die Geschäftsführer/innen oder durch die Gesellschaft in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bleibt unberührt.
3. Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz, dessen / deren Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens

zuzuordnen ist. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei anwesend sind.
5. Die Beschlüsse bedürfen, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner Vertretung die seines/er Stellvertreters/in.
6. Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über
  - a) die Änderung des Gesellschaftervertrages,
  - b) die Auflösung der Gesellschaft,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - d) die Verwendung des Reingewinns, den Vortrag oder die Abdeckung eines Bilanzverlustes,
  - e) den Wirtschaftsplan,
  - f) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
  - g) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - h) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
  - i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
7. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeiten sowie für die entstandenen Auslagen ein Sitzungsentgelt, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
8. Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).

## **§ 11**

### **Weisungsrecht des Rates der Stadt Koblenz**

Der Rat der Stadt Koblenz kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsführung**

1. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung ein fünfjähriger Finanzplan zugrunde gelegt.
2. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens werden dem Gesellschafter übersandt.
3. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO wird eingeräumt.

## **§ 13**

### **Jahresabschluss – Lagebericht – Prüfung**

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften aufgestellt und geprüft, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Darüber hinaus hat die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HgrG) genannte Punkte zu erstrecken.
2. Der Abschlussprüfer wird vom Rat der Stadt Koblenz bestimmt und daraufhin von der Geschäftsführung beauftragt. Die Gesellschafterversammlung unterbreitet dem Stadtrat einen diesbezüglichen Vorschlag. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist dem Gesellschafter unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
3. Dem Gesellschafter, seiner jeweiligen Aufsichtsbehörde und der für ihn zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO öffentlich bekannt gemacht und öffentlich abgelegt.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **§ 15**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **§ 16**

### **Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenigen Bestimmungen als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die Gesellschafterin ist erforderlichenfalls verpflichtet, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entsprechend anzupassen. Bei einer solchen Anpassung ist dem in § 2 niedergelegten Gegenstand weitestgehend Rechnung zu tragen.

## **§17**

### **Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Koblenz und der Aufsichtsbehörde**

1. Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen, ins besondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des AktG und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt Koblenz so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Rat der Stadt Koblenz hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.
2. Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht der Stadt Koblenz gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind ihr so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.



**Gesellschaftsvertrag der  
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH,  
HRB Koblenz 629**

Synopse der vorgeschlagenen Änderungen, Stand 27.04.2022

<p>ALT</p> <p><b>§ 7 Gesellschafterversammlung – Einberufung - Beschlussfassung</b></p> <p>(4) -</p>	<p>NEU</p> <p><b>§ 7 Gesellschafterversammlung – Einberufung - Beschlussfassung</b></p> <p>(4) Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden.</p> <p>Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann.</p> <p>Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).</p>
<p>-</p>	<p><b>§12</b></p> <p><b>Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Koblenz und der Aufsichtsbehörde</b></p> <p>(1) Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen, ins besondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die</p>

	<p>Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des AktG und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt Koblenz so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Rat der Stadt Koblenz hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.</p> <p>(2) Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht der Stadt Koblenz gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind ihr so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.</p>
<b>§ 12 Wirtschaftsführung</b>	<b>§ 13 Wirtschaftsführung</b>
<b>§ 13 Jahresabschlüsse - Lagebericht - Prüfung</b>	<b>§ 14 Jahresabschlüsse - Lagebericht - Prüfung</b>
<b>§ 14 Geschäftsjahr</b>	<b>§ 15 Geschäftsjahr</b>
<b>§ 15 Bekanntmachungen</b>	<b>§ 16 Bekanntmachungen</b>
<b>§ 16 Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen</b>	<b>§ 17 Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen</b>

Gesellschaftsvertrag der

**Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz**

**mit beschränkter Haftung**

mit dem Sitz in Koblenz

**§ 1**

**Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mit beschränkter Haftung

- (2) Sie hat ihren Sitz in Koblenz

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Gebiet der Stadt Koblenz und im Gebiet des Zweckverbandes GVZ A61 Industriepark Koblenz:

a) Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Grundstücken, insbesondere zum Wiederaufbau sowie zur Sanierung und Erschließung von Baugelände,

b) Planung und Ausführung entsprechender Baumaßnahmen,

c) Betrieb anderer wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt Koblenz im Sinne der Gemeindeordnung.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu ermöglichen oder zu fördern. Sie kann sich dazu auch anderer Unternehmen bedienen, solche erwerben und auch daran beteiligen.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.154.072,70 € (4.213.000,00 DM), das von dem Gesellschafter Stadt Koblenz allein gehalten wird.

### **§ 4**

#### **Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen von ihnen zusammen mit einem Prokuristen vertreten.  
Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Der oder die Geschäftsführer sind von der Beschränkung des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

### **§ 5**

#### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH besteht aus dreizehn Mitgliedern.
- (2) Der Gesellschafterversammlung gehört aufgrund seines Amtes der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Koblenz als Mitglied (geborenes Mitglied) an. Soweit jedoch der öffentliche Zweck der Gesellschaft dem Geschäftsbereich eines Beigeordneten zugeordnet ist, ist dieser Mitglied der Gesellschafterversammlung (geborenes Mitglied). Ist der öffentliche Zweck der Gesellschaft mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so bestimmt der Oberbürgermeister den Beigeordneten, der Mitglied der Gesellschafterversammlung ist.
- (3) Die übrigen zwölf Mitglieder werden vom Rat der Stadt Koblenz widerruflich aus seiner Mitte gewählt und entsandt (gewählte Mitglieder).

- (4) Die Amtsdauer des geborenen Mitgliedes (Abs. 2) endet mit Beendigung des Hauptamtes. Die Amtsdauer gewählter Mitglieder (Abs. 3) endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Koblenz, in der sie gewählt wurden. Bis zur Neuwahl der nach Abs. 3 zu berufenen Mitglieder bleiben die Ausscheidenden im Amt.
- (5) Gewählte Mitglieder können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wählt der Rat der Stadt Koblenz für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger, der alsdann in die Gesellschafterversammlung entsandt wird.
- (7) Die Mitglieder erhalten eine Vergütung.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung – Vorsitz**

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister. Im Verhinderungsfall ist sein Stellvertreter sein allgemeiner Vertreter im Amt (Bürgermeister). Außerdem wird von der Gesellschafterversammlung aus deren Mitte ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Ist wegen der Zuordnung eines Gesellschaftsbereiches ein Beigeordneter Vorsitzender der Gesellschafterversammlung, ist dessen Stellvertreter der Oberbürgermeister. Die Eigenschaft als Stellvertreter endet mit der Beendigung des Hauptamtes.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlung – Einberufung – Beschlussfassung**

- (1) Die ordentliche Sitzung der Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Jahres statt. Die Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder mindestens drei der Mitglieder dies verlangen.

- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung der Vorschriften über die ordnungsgemäße Einberufung innerhalb eines Monats eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (4) Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden.

Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann.

Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).



## **§ 8**

### **Gesellschafterversammlung – Abstimmung**

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 9**

### **Gesellschafterversammlung – Aufgaben**

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- 1) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- 2) die Auflösung der Gesellschaft,
- 3) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- 4) die Verwendung des Jahresergebnisses, den Vortrag oder die Abdeckung eines Bilanzverlustes,
- 5) den Wirtschaftsplan,
- 6) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- 7) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- 8) die Entlastung der Geschäftsführer,
- 9) den Erlass von Dienstanweisungen und der Geschäftsordnung,
- 10) die Festsetzung und Änderung allgemeiner Bedingungen und Vergütungen,
- 11) Abschluss von Anstellungsverträgen, die Jahresbezüge von mehr als 12.500 € vorsehen,
- 12) Festsetzung allgemeiner Regeln für Erwerb, Verwaltung, Verwertung, Veräußerung und sonstige Verwendung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 13) Festsetzung allgemeiner Regeln für die Aufnahme von Krediten,

- 14) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung,
  - 15) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
  - 16) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
  - 17) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 16 bedarf die Gesellschafterversammlung der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Koblenz.

## **§ 10**

### **Verwendung des Jahresüberschusses**

- (1) Die Hälfte des nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrages verbleibenden Jahresüberschusses ist der freien Rücklage zuzuführen.

## **§ 11**

### **Weisungsrecht des Rates der Stadt Koblenz**

Der Rat der Stadt Koblenz kann den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen.

## **§12**

### **Mitwirkungsrechte des Rates der Stadt Koblenz und der Aufsichtsbehörde**

- (1) Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen, ins besondere die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des AktG und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt

Koblenz so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Rat der Stadt Koblenz hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.

- (2) Alle nach § 92 GemO der Vorlage- bzw. Anzeigepflicht der Stadt Koblenz gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen sind ihr so rechtzeitig vorzulegen, dass diese ihre Mitwirkungsrechte ausüben und den Pflichten gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsführung**

- (1) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung ein fünfjähriger Finanzplan zugrunde gelegt.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens werden der Stadt Koblenz übersandt.
- (3) Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) wird eingeräumt.

### **§ 14**

#### **Jahresabschlüsse - Lagebericht - Prüfung**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften aufgestellt und geprüft, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Darüber hinaus hat sich die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses auch auf die in § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) genannten Punkte zu erstrecken.

- (3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers, der vom Rat der Stadt Koblenz bestimmt und daraufhin vom Geschäftsführer beauftragt wird, ist der Stadt Koblenz unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (4) Der Stadt Koblenz, ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO öffentlich bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **§ 17 Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, insbesondere zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt; der Vertrag soll in diesem Falle so ausgelegt und umgedeutet werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0249/2022</b>		Datum: 27.04.2022	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	65-Zentrales Gebäudemanagement	Az.: 65.10.10/ We	
<b>Betreff:</b>			
<b>Haushaltsjahr 2022: Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung</b>			
Gremienweg:			
05.05.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

### Beschlusstwurf:

Der Stadtrat

- stimmt im Investitionshaushalt 2022 der Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von insgesamt 360.000 Euro bei dem neu einzurichtenden Projekt **Z401462** „Sanierung Sporthalle Realschule plus Asterstein“ und
- stimmt der Deckung durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei Projekt **Z401461** „Schulerweiterung Goethe-Realschule“ zu.

### Begründung:

Die Tribüne in der Sporthalle der Realschule plus Asterstein muss ausgetauscht werden. Die Tribüne ist aus dem Errichtungsjahr der Sporthalle (1979) und entspricht nicht mehr den heutigen Genehmigungskriterien der Prüfeinrichtung TÜV. Die Tribüne ist altersbedingt sehr fehleranfällig und kann nur noch eingeschränkt benutzt werden.

Entsprechend der letzten Prüfberichte des TÜV wurden regelmäßig erhebliche Mängel festgestellt, die bei weiterem Betrieb zu akuten Gefährdungen von Personen führen können.

Die Fahrtriebe und Führungen sind in einem abgängigen Zustand und verkanten regelmäßig beim Ausfahren, was dabei zu weiteren Schäden an der Tribüne führt. Daher kann die Tribüne derzeit nur von fachkundigem und eingewiesenem Personal (= derzeit nur eine Fachkraft) bedient werden. Reparaturen an Fahrtrieben und Führungen sind für einen gefahrungsfreien Betrieb unmittelbar durchzuführen. Darüber hinaus ist die Ersatzteilversorgung stark eingeschränkt und daher eine Erneuerung unvermeidlich.

Desweiteren übernimmt die Tribüne im eingefahrenen Zustand die Funktion der Prallwand. Die vorhandenen Verblendungen sind in einem nicht betriebssicheren Zustand und stellen somit ein weiteres Gefahrenpotential bei der ordnungsgemäßen Nutzung der Sporthalle dar. Auch hier ist zur Unfallabwehr eine Erneuerung unvermeidlich.

Die Sporthalle stellt einen wichtigen Austragungsort im Rahmen des Landesturnfestes (08. bis 11. Juni 2023) dar. Eine funktionsfähige Tribüne ist daher ein wesentlicher Bestandteil der Wettkampfveranstaltungen.

Aus den vorbeschriebenen Gegebenheiten:

- Baujahr 1979
- Bevorstehende dringend notwendige Instandsetzungsarbeiten

- Mangelnde Ersatzteilversorgung
- Hohes Ausfallrisiko

ist es zwingend erforderlich, die Tribüne zu erneuern.

Die voraussichtlichen Kosten für das Gesamtprojekt liegen bei 360.000 Euro. Die Umsetzung ist geplant für das 4. Quartal 2022.

Bisher waren für diese Maßnahme Haushaltsmittel im konsumtiven Haushalt bei Produkt 1144 „Zentrales Gebäudemanagement“ veranschlagt. Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist die Maßnahme allerdings dem Investitionshaushalt zuzuordnen.

Die Dringlichkeit bzw. Unabweisbarkeit der Maßnahmen ergibt sich aus den oben dargestellten Gründen. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe durch Minderauszahlungen bei dem Projekt Z401461 „Schülerweiterung Goethe-Realschule“. Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 GemO liegen vor.

**Anlage/n:**

**Historie:**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**